

# GRUG: Zum objektiven Mangelbegriff des § 6 VGG

**BEITRAG.** In Umsetzung des Art 7 Warenkauf-RL normiert § 6 VGG neben den vertraglich vereinbarten auch objektiv erforderliche Eigenschaften der Ware, für die der Unternehmer dem Verbraucher haftet. Dieser Beitrag setzt sich mit der dogmatischen Einordnung des § 6 VGG auseinander. **ecolex 2021/569**



**Felix Artner**, LL.M., war zuletzt wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, WU Wien. Mag. **Isabelle Vonklich** ist Universitätsassistentin (prae doc) am Lehrstuhl von Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, WU Wien.

## A. Einleitung

### 1. Unionsrechtlicher Kontext und nationale Umsetzung

Im Mai 2019 verabschiedeten die europäischen Gesetzgebungsorgane die Digitale-Inhalte-RL<sup>1)</sup> und die Warenkauf-RL<sup>2),3)</sup> womit eine Neuordnung des europäischen Gewährleistungsrechts in Nachfolge der zwei Jahrzehnte zuvor geschaffenen Verbrauchsgüterkauf-RL<sup>4)</sup> eingeleitet wurde.<sup>5)</sup> Im Gegensatz zur Vorgänger-Richtlinie enthalten die beiden nunmehrigen gewährleistungsrechtlichen Richtlinien grundsätzlich vollharmonisierende Vorschriften, sodass es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt ist, in den von den Richtlinien behandelten Fragen ein höheres Verbraucherschutzniveau vorzusehen, als dies unionsrechtlich vorgegeben ist.<sup>6)</sup> Dennoch räumen die Richtlinien dem nationalen Gesetzgeber durch zahlreiche fakultative Umsetzungsmöglichkeiten und Regelungsoptionen Gestaltungsbefugnisse ein.<sup>7)</sup>

Die Umsetzung der beiden gewährleistungsrechtlichen Richtlinien erfolgt in Österreich in erster Linie im Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG), das am 1. 1. 2022 in Kraft tritt und auf nach dem 31. 12. 2021 geschlossene Warenkaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern anwendbar ist. Das allgemeine Gewährleistungsrecht des ABGB bleibt demgegenüber in seinem Kern unangetastet und wird nur punktuell, va in terminologischer und verjährungsrechtlicher Hinsicht, an die neuen unionsrechtlichen Anforderungen angepasst. Sämtliche Regelungen werden in einem übergreifenden Gesetzeswerk, nämlich dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG)<sup>8)</sup>, zusammengefasst.<sup>9)</sup>

### 2. Die Herausforderungen des neuen Mangelbegriffs

Aus der Gemengelage gewährleistungsrechtlicher Neuerungen, welche die beiden gewährleistungsrechtlichen Richtlinien mit sich bringen, liegt der Fokus in diesem Beitrag auf dem nunmehrigen Mangelbegriff. Zu seiner Konkretisierung wird sowohl in der Warenkauf-RL als auch im VGG zwischen subjektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit (Art 6 Warenkauf-RL) bzw vertraglich vereinbarten Eigenschaften (§ 5 VGG) einerseits sowie objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit (Art 7 Warenkauf-RL) bzw objektiv erforderlichen Eigenschaften (§ 6 VGG) andererseits unterschieden. Während für die subjektiven Anforderungen va auf die expliziten Zusicherungen im Kaufvertrag abgestellt wird, bestehen die objektiven Anforderungen im Wesentlichen darin, dass die Ware jenem Standard entspricht, der ihr nach der Verkehrsanschauung beigegeben wird.<sup>10)</sup>

Bei näherer Betrachtung mutet diese Differenzierung seltsam an, entspricht es doch dem nationalen Gewährleistungsverständnis, dass ein Mangel – nur! – dann vorliegt, wenn die übergebene Ware nicht dem vertraglich Vereinbarten entspricht.<sup>11)</sup> Nach diesem Verständnis erschöpfte sich die Konkretisierung der Mangelhaftigkeit freilich in § 5 VGG, wonach der Unternehmer dafür haftet, dass die Ware oder digitale

<sup>1)</sup> RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABI L 2019/136, 1.

<sup>2)</sup> RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der VO (EU) 2017/2394 und der RL 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der RL 1999/44/EG, ABI L 2019/136, 28.

<sup>3)</sup> Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der Richtlinien in ihren wesentlichen Punkten wird im Folgenden bloß auf die Warenkauf-RL Bezug genommen.

<sup>4)</sup> RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABI L 1999/171, 12.

<sup>5)</sup> ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 3.

<sup>6)</sup> Art 4 Warenkauf-RL; ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 3.

<sup>7)</sup> ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 3.

<sup>8)</sup> BGBl I 2021/175.

<sup>9)</sup> ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 1; zum GRUG allgemein s Rabl, Kürzestüberblick zum Ministerialentwurf des Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes, ecolex 2021, 403.

<sup>10)</sup> Nach § 6 Abs 1 VGG haftet der Unternehmer „überdies dafür, dass die Ware oder die digitale Leistung zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften die objektiv erforderlichen Eigenschaften (Abs 2, 3 und 4) hat.“ Diese objektiven Anforderungen an die Ware konkretisieren § 6 Abs 2 Z 1 VGG über die Eignung der Ware für Zwecke, für die derartige Waren oder digitale Leistungen üblicherweise verwendet werden, Z 2 leg cit über die Entsprechung der Ware mit der Qualität und der Beschreibung der vom Unternehmer vor Vertragsabschluss bereitgestellten Muster und Proben, Z 4 leg cit über die Ausstattung mit Zubehör (inkl Verpackung sowie Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen), dessen Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann sowie Z 5 leg cit über die Entsprechung der Ware mit der Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und den sonstigen Merkmalen, die bei derartigen Waren üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware und in Anbetracht der öffentlichen Erklärungen des Verkäufers oder Herstellers (insb Werbung und Etikett) vernünftigerweise erwarten kann.

<sup>11)</sup> Vgl Parapatits/Stabentheiner, Ausgewählte Rechtsfragen zum neuen europäischen Gewährleistungsrecht, ÖJZ 2019, 1041 (1044): Bruch mit dem traditionellen Verständnis des Gewährleistungsrechts, nach dem ein Mangel eine Abweichung vom vertraglich Geschuldeten ist.

Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist.<sup>12)</sup> (Nur) dies entspricht dem bisher nationalen Mangelverständnis, das lediglich auf den vereinbarten Vertragsinhalt als Referenzwert abstellt und Abweichungen des Tatsächlichen vom Gesollten als Mängel auffasst. Es fragt sich nun, wie damit umzugehen ist, dass Art 7 Warenkauf-RL bzw § 6 VGG darüber hinaus objektive Anforderungen postulieren, die über die subjektiven Voraussetzungen hinausgehen. So heißt es in Art 7 Warenkauf-RL, dass *zusätzlich zur Einhaltung der subjektiven Anforderungen*, also der Entsprechung mit dem Kaufvertrag (Art 6 Warenkauf-RL), weitere objektive Anforderungen (Art 7 Abs 1 lit a bis d) erfüllt sein müssen. Entsprechend regelt § 6 VGG, dass der Unternehmer dafür haftet, dass die Ware oder die digitale Leistung *zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften* die objektiv erforderlichen Eigenschaften (Abs 2, 3 und 4) hat. Rein der Wortlaut dieser Bestimmungen könnte darauf schließen lassen, dass Art 7 Warenkauf-RL bzw § 6 VGG dem Unternehmer eine Gewährleistungspflicht auferlegen, die über den Umfang des vertraglich Zugesagten hinausgeht. Dieses „Mehr“ an Leistungspflicht würde dabei erst auf Ebene der Gewährleistung und damit erst nach dem ersten (unzureichenden) Erfüllungsversuch greifen. Die anfängliche Leistungspflicht beschränkte sich demgegenüber auf die subjektiven Anforderungen, weil sich der Unternehmer ja nur in diesem Umfang vertraglich verpflichtet hat.<sup>13)</sup>

Bereits an dieser Stelle zeigt sich, dass diese Auslegung schwer ins nationale Rechtsfolgensystem eingepasst werden könnte.<sup>14)</sup> Dass sich darüber hinaus gewichtige systematische wie teleologische Anhaltspunkte finden, die auf einen von einer rein formalen Wortlautinterpretation abweichenden gesetzgeberischen Willen schließen lassen, wird in der Folge aufgezeigt.

## B. Der objektive Mangelbegriff in § 6 VGG (Art 7 Warenkauf-RL)

### 1. Der gesetzgeberische Wille

#### a) Richtlinie

Im unionsrechtlichen Kontext vorauszuschicken ist, dass eine Gewährleistungspflicht, die das vertraglich Versprochene übersteigt, kein Novum wäre. Zu nennen ist hier die Rsp des EuGH in

der Rs *Weber/Putz*,<sup>15)</sup> nach welcher der Unternehmer beim bestimmungsgemäßen Einbau einer mangelhaften Ware auch zum Ausbau der mangelhaften sowie zum Einbau einer mangelfreien Sache verpflichtet ist, selbst wenn eine derartige Aus- und Einbaupflicht nicht Teil des ursprünglich vereinbarten Synallagmas war.<sup>16)</sup> In dieser speziellen Konstellation ging es dem EuGH freilich um die verbraucherschutzrechtliche Erwägung, dass der Verbraucher nicht die Kosten des Aus- und Einbaus tragen soll, deren Anfallen bei bereits anfänglich vertragsgemäßer Lieferung durch den Unternehmer vermieden hätten werden können. Darüber hinaus setzt die Rs *Weber/Putz* für die „übervertragliche“ Gewährleistungspflicht eine vertragswidrige Leistung durch den Unternehmer voraus und beschäftigt sich nicht mit den qualitativen Anforderungen an die Ware.<sup>17)</sup> Für den hier diskutierten Mangelbegriff und sein Gepräge durch die zwei neuen gewährleistungsrechtlichen Richtlinien lässt sich aus der Rs *Weber/Putz* daher wenig gewinnen. Das genannte Judikat belegt jedoch, dass es im unionsrechtlichen Kontext nicht ausgeschlossen ist, dass die Gewährleistungspflicht das vertraglich vereinbarte Pflichtenprogramm übersteigt.

Noch auf Ebene der Wortlautinterpretation der Richtlinie ergeben sich jedoch erste Zweifel an einem derartigen Richtlinienverständnis. Der Richtlinienwortlaut lässt nämlich gleichermaßen ein anderes Verständnis zu: So regelt Art 5 Warenkauf-RL die Pflicht des Verkäufers zur Lieferung *vertragsgemäßer* Waren, wobei an die Vertragsgemäßheit sowohl subjektive (Art 6 Warenkauf-RL) als auch objektive (Art 7 Warenkauf-RL) Anforderungen gestellt werden. Aus der Zusammenschau dieser Normen ließe sich nun auch schließen, dass die Richtlinie keine Gewährleistungspflicht normiert, die über den vertraglich zugesagten Leistungsinhalt hinausgeht, sondern bereits auf den Vertragsinhalt selbst einwirken möchte. So verstanden, regelte Art 7 Warenkauf-RL nicht bloß den Umfang der Gewährleistungspflicht, sondern einen objektivierten Vertragsinhalt,<sup>18)</sup> der nur unter den in Art 7 Abs 5 Warenkauf-RL normierten Voraussetzungen<sup>19)</sup> abgedungen werden kann.

<sup>12)</sup> Der in § 5 Z 1 bis 4 VGG folgende Kriterienkatalog dürfte wohl nur demonstrativen Charakter haben und dem Rechtsanwender *mögliche* Mängel vor Augen führen, ohne dass daraus zwingende Schlüsse für den konkreten Vertrag gezogen werden können (arg. „insbesondere, soweit zutreffend“); vgl idS auch Art 6 sowie ErwGr 26 Warenkauf-RL; *Weißensteiner*, Der Mangelbegriff der WarenkaufRL, ZfRV 2019, 199 (201).

<sup>13)</sup> Bei den objektiven Anforderungen an die Ware kommt es freilich über weite Strecken zu Überschneidungen mit den (konkludent) vereinbarten, subjektiven Anforderungen. So folgt etwa bereits aus der Auslegung des Kaufvertrags im Gros der Fälle, dass die verkaufte Ware für die Zwecke geeignet sein muss, für die derartige Waren üblicherweise verwendet werden (§ 6 Abs 2 Z 1 VGG); vgl idS die ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 19. In diesen Fällen ist der Unternehmer selbstverständlich bereits *ab ovo* zur Übergabe einer zweckentsprechenden Ware verpflichtet. AA *Parapatits/Stabentheiner*, nach denen eine Überschneidung bei der Einordnung dieser Merkmale sowohl unter die subjektiven als auch unter die objektiven Anforderungen nicht dem Willen des europäischen Gesetzgebers entsprechen könne; *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044). In diesem Beitrag liegt der Fokus freilich auf jenen – pathologischen – Fällen, in denen die objektiven Anforderungen an die Ware nicht ohnedies in den vereinbarten, subjektiven Anforderungen aufgehen, etwa weil dem qualifizierten Zustimmungserfordernis des § 6 Abs 1 VGG (Art 7 Abs 5 Warenkauf-RL) nicht entsprochen wird. Denkbar wäre dies bei einer Unterschreitung der objektiven Anforderungen in den AGB des Unternehmers.

<sup>14)</sup> Vgl dazu noch Pkt B.2.

<sup>15)</sup> EuGH verb Rs C-65/09 und C-87/09, *Gebr Weber und Putz*, ECLI:EU: C:2011:396, Rn 40 bis 62.

<sup>16)</sup> Dazu für alle *P. Bydliński* in *KBB*<sup>6</sup> § 932 Rz 12a mwN zum Echo in der österr Lehre.

<sup>17)</sup> Vgl idZ auch die in § 8 KSchG geregelten örtlichen Abwicklungsmodalitäten, die von den vertraglich vereinbarten abweichen können.

<sup>18)</sup> So bereits ausdrücklich *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044f); für eine unionsrechtliche Determinierung dessen, was vertraglich geschuldet ist, unter Verweis auf ErwGr 25, 36 Warenkauf-RL ferner *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU (2019) 22; ebenso *U. Neumayr*, Das neue Verbrauchergewährleistungsrecht, RdW 2021, 536 (537); *Weißensteiner*, ZfRV 2019, 199 (203, 205, 209); aA *Faber*, nach dem die objektiven Anforderungen von Gesetzes wegen als geschuldet gälten, auch wenn sie nicht – ob ausdrücklich oder konkludent – vereinbart worden sind; *Faber*, Bereitstellung und Mangelbegriff, in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue europäische Gewährleistungsrecht (2019) 75. Die Annahme einer gesetzlichen Schuld außerhalb der vertraglichen Vereinbarung lässt darauf schließen, dass der Vertragsinhalt nach *Faber* unangetastet bleibt. Dafür sprechen auch *Fabers* Ausführungen, wonach sich die neuen RL nicht in das in Österreich vorherrschende „Vertragskonzept“ einpassen ließen. Fraglich ist, ob die von *Faber* angenommene gesetzliche Schuld bereits mit Vertragsschluss oder erst auf Ebene der Gewährleistung, also nach einem ersten (unzureichenden) Erfüllungsversuch bestehen soll. Gegen die Ansicht *Fabers Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044); iS *Fabers* wohl *Zöchling-Jud*, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, 115 (120).

<sup>19)</sup> Danach liegt nur dann keine Vertragswidrigkeit iSd Art 7 Abs 1 oder 3 Warenkauf-RL vor, wenn der Verbraucher zum Vertragsabschlusszeitpunkt eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal

In dieselbe Richtung weist auch ErwGr 29 Warenkauf-RL: „Damit Waren vertragsgemäß sind, sollten sie nicht nur die subjektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit, sondern darüber hinaus die objektiven Anforderungen dieser Richtlinie an die Vertragsgemäßheit erfüllen.“ Auch hier untergliedert der Unionsgesetzgeber die Vertragsgemäßheit insgesamt in subjektive und objektive Anforderungen. Zum Begriff der Vertragsgemäßheit heißt es in ErwGr 25 Warenkauf-RL, dass sich alle Hinweise auf die Vertragsgemäßheit in dieser Richtlinie auf die Übereinstimmung der Waren mit dem Kaufvertrag beziehen, wobei die Vertragsgemäßheit auf Grundlage von subjektiven und objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit beurteilt werden sollte.<sup>20</sup> Damit hätten also sowohl objektive als auch subjektive Anforderungen notwendigerweise einen Einfluss auf den *Vertragsinhalt*.

Wenig gewinnen lässt sich für die vorliegende Auslegungsfrage aus dem teleologischen Grundanliegen der Richtlinien, nämlich der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.<sup>21</sup> Abgesehen davon, dass mit diesem Argument für sich genommen alles und nichts begründet werden kann, ist das hohe Verbraucherschutzniveau eben nur eines von mehreren Zielen. Anders ließe sich nicht begründen, weshalb die Richtlinien eine Vollharmonisierung bewirken und damit auch keine für den Verbraucher günstigeren nationalen Regelungen zulassen sollen. Die Vollharmonisierung setzt offenkundig nicht am Verbraucherschutzniveau, sondern am Funktionieren des Binnenmarkts an (s. bloß Art 114 Abs 1 AEUV).<sup>22</sup> Innerhalb des Gewährleistungsrechts, dessen Harmonisierung die Richtlinien herbeiführen,<sup>23</sup> gewähren beide Auslegungsvarianten dem Verbraucher außerdem ohnehin dieselben Rechte – Rechtsfolge sind da wie dort Gewährleistungsrechte des Verbrauchers, wenn die Ware den objektiven Anforderungen nicht entspricht. Das gewährleistungsrechtliche Verbraucherschutzniveau ist in beiden Fällen also dasselbe. Aus rein unionsrechtlicher Perspektive erscheinen beide Auslegungsvarianten dem Regelungsanliegen somit gleichermaßen gerecht zu werden.<sup>24</sup>

Auf unionsrechtlicher Ebene ist damit das Zwischenfazit zu ziehen, dass die Richtlinien im Hinblick auf die objektiven Anforderungen an die Ware lediglich eine Zielvorgabe normieren, die Wahl der zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Form und der Mittel aber dem nationalen Gesetzgeber überlassen (Art 288 Abs 3 AEUV).<sup>25</sup> Dem Charakter als Richtlinien geschuldet, kommt es insofern bloß zu einer „finalen Determination“.<sup>26</sup> Sowohl die Anordnung einer Gewährleistungspflicht, die den Vertragsinhalt im Umfang der objektiven Anforderungen an die Ware übersteigt, als auch eine partielle Objektivierung des Vertragsinhalts würden dem Ziel der Richtlinie gerecht.<sup>27</sup> Die Frage nach der Auslegung der in § 6 VGG normierten objektiven Anforderungen an die Ware ist damit auf die nationale Ebene zu verlagern, wo unter der Prämisse einer iZw unionsrechtskonformen Auslegung auch Wertungen des genuin österr Gewährleistungs- und Schuldrechts im Allgemeinen in die Lösung der Auslegungsfrage einfließen können.<sup>28</sup>

## b) Nationale Umsetzung

Auf Ebene der nationalen Umsetzung ist zunächst davon auszugehen, dass der österr Gesetzgeber – innerhalb der Bandbreite richtlinienkonformer Umsetzungsvarianten – jene Umsetzung wählt, die sich systematisch und teleologisch am besten in das nationale Gewährleistungsverständnis einpasst. IdS

heißt es auch in den Materialien zum GRUG, dass die Vorgaben der beiden Richtlinien möglichst einheitlich, möglichst klar und nachvollziehbar und möglichst harmonisch eingebettet in den umgebenden Rechtsbestand umgesetzt werden sollten.<sup>29</sup>

Diesem nationalen Gewährleistungsverständnis entspricht es nun am besten, als Mangel (bloß) Abweichungen der erbrachten von der vertraglich vereinbarten Leistung zu begreifen.<sup>30</sup> IdS wurde schon bei Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL in den Materialien klargestellt, dass das österr Recht und dessen Mangelbegriff voraussetzen, dass der Schuldner vertragsgemäß zu leisten hat.<sup>31</sup> Mangelhaftigkeit der Sache bedeutet demnach Vertragswidrigkeit der Leistung.<sup>32</sup>

**Durch eine solche vertragliche Mediatisierung der objektiven Anforderungen an die Ware gelingt eine Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben, die keinen Systembruch im österr Gewährleistungsverständnis bedeutet, sondern damit im Grunde harmoniert.**

Nach bisherigem Verständnis war der Mangelbegriff freilich ein subjektiver, weil am Maßstab des konkreten Vertrags orientierter.<sup>33</sup> Ein solches rein subjektives Mangelverständnis dürfte sich im Kontext des nunmehrigen VVG bereits aufgrund des Wortlauts der neuen GewährleistungsRL (Art 6 und 7 Warenkauf-RL: subjektive und objektive

Anforderungen an die Vertragsgemäßheit) verbieten. Dennoch liegt darin nicht zwangsläufig eine völlige Abkehr vom österr Mangelverständnis, das die Mangelhaftigkeit der Leistung am konkreten Vertrag misst. Eine Einpassung der objektiven Anforderungen in das österr Systemverständnis ist nämlich dadurch möglich, dass diese als objektiv-rechtlich determinierter

der Waren von den gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an die Vertragsgemäßheit abweicht, und bei Abschluss des Kaufvertrags dieser Abweichung ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat; eingehend zur „Absatz 5-Regel“ *Faber in Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud* 82ff. Im Kern dürfte dieses Zustimmungserfordernis weitgehend der Aushandlung im Einzelnen in § 6 Abs 2 KSchG entsprechen.

<sup>20</sup> Vgl bereits den Hinweis auf ErwGr 25 Warenkauf-RL durch *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 22.

<sup>21</sup> ErwGr 2, 3 Warenkauf-RL.

<sup>22</sup> Vgl *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht (2012) 5f mwN.

<sup>23</sup> ErwGr 18 Warenkauf-RL.

<sup>24</sup> Vgl jedoch die sonstigen schuld- und irrumsrechtlichen Implikationen der beiden Lösungen im nationalen Recht unter Pkt B.2.

<sup>25</sup> Dazu etwa *Perner*, EU-Richtlinien 9; *Vcelouch in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 34ff.

<sup>26</sup> Vgl für Österreich *Vcelouch in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 37.

<sup>27</sup> Vgl aber die ErwGr, die auf ein Richtlinienverständnis deuten lassen, wonach sich diese bereits auf den Vertragsinhalt und nicht erst auf den Umfang der Gewährleistungspflicht auswirken; idS *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 22.

<sup>28</sup> Vgl *Perner*, EU-Richtlinien 1f: Chance des nationalen Gesetzgebers, die europarechtliche Vorgabe möglichst systemkonform in den Bereich des nationalen Privatrechts einzupassen.

<sup>29</sup> ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 1.

<sup>30</sup> So etwa *P. Bydlinski in KBB*<sup>6</sup> § 922 Rz 1; *Hödl in Schwimann/Neumayr*, ABGB<sup>5</sup> § 923 Rz 6; *Ofner in Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> § 922 Rz 13; *Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 923 Rz 33; *Zöchling-Jud in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>102</sup> § 923 Rz 2; RIS-Justiz RSO018547.

<sup>31</sup> ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 12f.

<sup>32</sup> *Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 923 Rz 33.

<sup>33</sup> *P. Bydlinski in KBB*<sup>6</sup> § 922 Rz 1.

Vertragsinhalt verstanden werden.<sup>34)</sup> Neu wäre verglichen mit der bisherigen Rechtslage bloß, dass die Privatautonomie der Parteien durch die objektiv-rechtlichen Anforderungen an die Ware zugunsten des Verbrauchers ein Stück weit beschränkt wird. Damit geht freilich eine (sanfte)<sup>35)</sup> Inhaltskontrolle der Hauptleistungspflichten einher, die dem insofern grundsätzlich liberalen Zugang des österr Gesetzgebers zuwiderläuft.<sup>36)</sup>

Für eine Auslegung dahingehend, dass § 6 VGG bereits am Vertragsinhalt ansetzt, spricht neben den dargelegten historischen und systematischen Erwägungen auch eine gewichtige teleologische: Das dem Gewährleistungsrecht immanente Grundanliegen ist die Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz.<sup>37)</sup> Ebendiese setzt am *vertraglich vereinbarten Synallagma* an, dem durch die Anordnung einer Gewährleistungspflicht zum Durchbruch verholfen werden soll. Sollte mit § 6 VGG nun eine Gewährleistungspflicht des Unternehmers festgeschrieben werden, die sein vertragliches Leistungsversprechen übersteigt, würde gerade keine subjektive Äquivalenz erzielt, sondern das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und eine Schiefelage zugunsten des Verbrauchers erzeugt. Diese Ungleichgewichtslage kann selbst unter Zugrundelegung des den gewährleistungsrechtlichen Richtlinien immanenten Verbraucherschutzgedankens nicht gerechtfertigt werden.

**Die Mangelhaftigkeit einer Leistung soll sich danach weiterhin ausschließlich nach dem Vertragsinhalt richten, sodass die objektiven Anforderungen in diesen zu integrieren sind.**

Historie, Systematik und Teleologie des VGG sprechen damit eine klare Sprache: Die Bedeutung des *prima vista* gegenteiligen Wortlauts des § 6 VVG, wonach der Unternehmer *zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften* für die objektiv erforderlichen Eigenschaften haftet, darf daher nicht überschätzt werden. Auch steht dieser der hier befürworteten Auslegung nicht schlechthin entgegen, wenn man nämlich den semantischen Schwerpunkt auf die vertragliche *Vereinbarung* legt. Erblickt man in den objektiven Anforderungen einen objektiv-rechtlich determinierten Vertragsinhalt, wurzeln diese ja tatsächlich nicht in einer privatautonomen *Vereinbarung*, sondern werden kraft objektiven Rechts *zusätzlich* in den Vertrag integriert. Mag § 6 VVG damit in legistischer Hinsicht zwar nicht „Musterschüler“ sein, lässt sein Wortlaut doch eine systemgerechte Auslegung der Bestimmung zu.

**2. Der Rechtsfolgenkanon**

Die Systemgerechtigkeit der hier befürworteten Auslegung des objektiven Mangelbegriffs belegen auch dessen Wechselwirkungen mit dem Rechtsfolgenkanon jenseits des Gewährleistungsrechts. Eine Auslegung, die nicht am Vertragsinhalt, sondern erst auf Ebene der Gewährleistung ansetzt, würde demgegenüber erhebliche Wertungswidersprüche bewirken.

**a) Erfüllungsanspruch**

So ist bloß bei Integration der objektiven Anforderungen in den Vertragsinhalt gewährleistet, dass der Verbraucher in diesem Umfang bereits *ab ovo* einen Erfüllungsanspruch hat. Modifizierten die objektiven Anforderungen demgegenüber lediglich die Gewährleistungspflicht des Unternehmers, wäre der Unternehmer zunächst nicht leistungspflichtig. Dem Verbraucher wäre dann verwehrt, den Unternehmer bei Nichtentsprechung

mit den objektiven Anforderungen iSd § 1413 ABGB in Verzug zu setzen. Beim erstmaligen Erfüllungsversuch leistete der Unternehmer ja bereits dann vertragsgemäß, wenn er bloß den subjektiven Anforderungen gerecht wird. Dass es Derartiges zu vermeiden gilt, liegt auf der Hand.

**b) Schadenersatzrecht**

Ähnlich liegen die Dinge im Hinblick auf den Schadenersatzanspruch des Verbrauchers. Bestünde eine Pflicht des Unternehmers zur Entsprechung mit den objektiven Anforderungen erst auf Ebene der Gewährleistung und nicht bereits aufgrund des Vertrags, schied ein mit dem Gewährleistungsanspruch konkurrierender Schadenersatzanspruch des Verbrauchers mangels Rechtswidrigkeit zunächst aus. Bis zum erstmaligen – unzureichenden – Erfüllungsversuch bestünde schließlich keine Pflicht des Unternehmers zur Lieferung einer Ware, die auch den objektiven Anforderungen entspricht. Ein Schadenersatzanspruch käme damit erst zeitlich versetzt, nämlich bei schuldhaftem Verzug mit der gesetzlichen Gewährleistungspflicht infrage. Auch in dieser zeitlichen Hinsicht verspricht ein Gleichklang von Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüchen sachgerechtere Ergebnisse.

**c) Irrtumsrecht**

Für eine Integration der objektiven Anforderungen in den Vertragsinhalt sprechen schließlich auch irrtumsrechtliche Überlegungen: Nur wenn auch die objektiven Anforderungen Eingang in den Vertrag finden, können Abweichungen davon einen Geschäftsirrtum des Verbrauchers bedingen.<sup>38)</sup> Konkretisierten die objektiven Anforderungen demgegenüber bloß die Gewährleistungspflicht des Unternehmers, wäre ein Irrtum des Verbrauchers als bloßer Motivirrtum zu qualifizieren. Dem Verbraucher bliebe eine Irrtumsanfechtung dann verwehrt.<sup>39)</sup> Auch in irrtumsrechtlicher Hinsicht profitierte der Verbraucher damit von einer Integration der objektiven Anforderungen in den Vertrag.

**d) Fazit**

Eine ganzheitliche Betrachtung des Rechtsfolgenkanons zeigt, dass die Rechtsstellung des Verbrauchers bei Einfügung der objektiven Anforderungen in das anfängliche vertragliche Pflichtenprogramm vergleichsweise gestärkt wird. Unter diesem Gesichtspunkt kann nun doch – auf nationaler Ebene – die Brücke zum Hauptanliegen der Richtlinien, der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus,<sup>40)</sup> geschlagen werden. Nun sollen die Richtlinien ausweislich des ErwGr 18

<sup>34)</sup> So bereits *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044f); *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 22; *U. Neumayr*, RdW 2021, 536 (537); *Weißensteiner*, ZfRV 2019, 199 (203, 205, 209); vgl auch die Erläuterung 949 BlgNR 27. GP 19; gesetzlicher Mindeststandard der Vertragsgemäßheit.

<sup>35)</sup> Eine Abweichung von den objektiven Anforderungen ist weiterhin unter den qualifizierten Abbedingungs Voraussetzungen des § 6 Abs 1 VGG möglich.

<sup>36)</sup> Vgl bloß § 879 Abs 3 ABGB.

<sup>37)</sup> Für alle *P. Bydlinski* in *KBB*<sup>6</sup> § 922 Rz 6.

<sup>38)</sup> Zu den Parallelen zwischen Mangelhaftigkeit und Geschäftsirrtum etwa *Riedler* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> § 871 Rz 12; *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 871 Rz 14; OGH 8 Ob 19/12w; 2 Ob 176/10m; 4 Ob 65/10b; 8 Ob 25/10z.

<sup>39)</sup> Klar ist freilich, dass die Rechtsfolgen des Irrtums- und Gewährleistungsrechts nicht zwangsläufig parallel laufen. Dies zeigt bereits der Fall der mangelhaften Erfüllung einer Gattungsschuld.

<sup>40)</sup> ErwGr 2, 3 Warenkauf-RL.

Warenkauf-RL zwar nationales Recht abseits des Richtliniengegenstands unberührt lassen, wofür das Schadenersatzrecht sowie Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts wie das Zustandekommen, die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Wirkungen von Verträgen als Beispiele genannt werden. Diese Bereiche liegen damit außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien. Aus Perspektive des nationalen Gesetzgebers kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser unter zwei möglichen Umsetzungsvarianten jene wählt, bei der die Rechtsstellung des Verbrauchers im nationalen Recht *insgesamt* die bessere ist, zumal dadurch Systembrüche vermieden werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist damit eine Integration der objektiven Anforderungen in das anfängliche vertragliche Pflichtenprogramm angezeigt.

### 3. Objektivierter Vertragsgegenstand kein Novum im österr Recht

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass die hier propagierte Objektivierung des Vertragsinhalts keineswegs ein Novum im österr Recht ist. Vielmehr zeigen § 37 Abs 4 WEG 2002<sup>41)</sup> und die §§ 6f EAVG 2012,<sup>42)</sup> dass eine objektiv-rechtliche Determinierung des Vertragsgegenstands durch einseitig zwingendes Recht im Bereich des Wohnrechts bereits punktuellen Niederschlag gefunden hat. So verpflichtet § 37 Abs 4 WEG 2002 den Wohnungseigentumsorganisator zur Beibringung eines Bauzustandsgutachtens über die allgemeinen Teile des Hauses, insb über in absehbarer Zeit notwendig werdende Erhaltungsarbeiten. Dieses Gutachten ist in den Kaufvertrag einzubeziehen, sodass der darin beschriebene Bauzustand zwingend als bedungene Eigenschaft (§ 922 ABGB) gilt. Wird kein solches Gutachten in den Kaufvertrag einbezogen, gilt zwingend ein Erhaltungszustand des Hauses als vereinbart, der in den nächsten zehn Jahren keine größeren Erhaltungsarbeiten erfordert. § 37 Abs 4 WEG 2002 führt damit zu einer zwingenden Objektivierung des Vertragsgegenstands.

Ähnliches gilt für die §§ 6f EAVG 2012 iZm der Pflicht des Verkäufers oder Bestandgebers, dem Käufer oder Bestandnehmer einen Energieausweis iSd § 1 EAVG 2012 vorzulegen. Die dort ausgewiesenen Kennzahlen gelten dann zwingend als bedungene Eigenschaft iSd § 922 ABGB. Unterlässt der Verkäufer oder Bestandgeber die Beibringung des Energieausweises, gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Auch hier normiert das Gesetz somit zwingende Anforderungen in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz des Hauses.

In beiden genannten Fällen wird der vertraglich vereinbarte Leistungsgegenstand insofern objektiv-rechtlich vorgegeben, als der vertraglich geschuldete Zustand entweder den tatsäch-

lichen Gegebenheiten zu entsprechen hat<sup>43)</sup> oder ein gesetzlich determinierter Mindeststandard greift. Vergleichbar gestaltet sich die Lage bei den objektiven Anforderungen an die Ware in § 6 VGG (Art 7 Warenkauf-RL), die einen gesetzlichen Mindeststandard bestimmen, der nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 1 VGG (Art 7 Abs 5 Warenkauf-RL) abbedungen werden kann.

### C. Conclusio

**Ein solches Normverständnis ermöglicht ein harmonisches Zusammenspiel von gewährleistungsrechtlichen und sonstigen Rechtsfolgen einer Schlechterfüllung.**

Mit den in § 6 VGG geregelten objektiven Anforderungen an die Ware geht nur scheinbar ein Bruch mit dem nationalen Gewährleistungsverständnis einher. Ungeachtet des mehrdeutigen Wortlauts kommt es für die Ge-

währleistungspflicht weiterhin darauf an, ob der Unternehmer vertragsgemäß erfüllt hat. § 6 VGG normiert damit keine Gewährleistungspflicht des Unternehmers, die über den vertraglich zugesagten Leistungsinhalt hinausgeht. Vielmehr kommt es durch diese Bestimmung zu einer Objektivierung des Vertragsinhalts, von dem nur unter den qualifizierten Voraussetzungen des § 6 Abs 1 VGG abgewichen werden kann. Auch ist eine partielle Objektivierung des Vertragsinhalts kein Novum im österr Recht, wie § 37 Abs 4 WEG 2002 und § 7 EAVG 2012 im wohnrechtlichen Kontext belegen.

### Schlussstrich

Die in § 6 VGG normierten objektiv erforderlichen Eigenschaften sind in das vertraglich vereinbarte Pflichtenprogramm zu integrieren, sodass weiterhin ausschließlich der Vertrag den Maßstab für die Mangelhaftigkeit einer Leistung bildet. Derart gelingt eine harmonische Einpassung des § 6 VGG in das nationale Gewährleistungssystem.

<sup>41)</sup> Vgl dazu im Kontext der Gewährleistung *Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 923 Rz 11ff.

<sup>42)</sup> Vgl dazu im Kontext der Gewährleistung *Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 923 Rz 14; *Zöchling-Jud in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>102</sup> § 923 Rz 15.

<sup>43)</sup> Ratio ist dabei wohl die Annahme, dass sich die Einbeziehung des Bauzustandsgutachtens bzw die Vorlage des Energieausweises auf die Kaufpreiskalkulation entsprechend niederschlagen.



simplex.manz.at

## SimpLEX Doks

Individualisierte Firmenbuchanträge rechtssicher in wenigen Minuten erledigen.

**Jetzt im neuen Design und noch einfacher!** Sehen Sie sich unser Video an und lernen

Sie Simplex kennen!



**MANZ**  
simpleX